

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Postamt Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21868.
Groschasse Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 36.

Dienstag, 12. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Zeitraube und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Demittigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieben der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigentel.: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung

betreffend Ablieferung von Gullensfruchttaut.

Durch Verordnung vom 23. Januar 1918 — Nr. 173 II B VIII — war bekanntgegeben worden, daß Erzeuger, welche Handelsfruchttaut von Gullensfruchttaut zum Verkauf bringen wollen, dieses bis zum 15. Februar d. J. den Kommissionären der Reichsgüterstelle in ihrem Kommunalverband anzubieten hätten. Diese Frist wird bis zum 1. März 1918 verlängert.

Dresden, am 7. Februar 1918.

Ministerium des Innern.

173 II B VIII
810

Das Ministerium des Innern nimmt mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Bedeutung der Gullensfruchttaut unserer zurecht ohnedies stark verminderten Schweinebestände Veranlassung, erneut auf den Wert der Schutzimpfungen gegen den Schweineerkrankung aufmerksam zu machen. Dabei wird darauf hingewiesen, daß für Rotlaufschutzimpfungen, welche die Schweinebesitzer in den Monaten März bis Juli jedes Jahres freiwillig durch Tierärzte ausführen lassen wollen, der Impfstoff kostenlos zur Verfügung gestellt wird, sofern mindestens der vierte Teil der Schweinebesitzer einer Gemeinde bis Ende Februar jedes Jahres die Vornahme der Impfung beantragt. Die Kosten der Impfung selbst sind von den Besitzern zu tragen.

Näheres ergibt sich aus den mit Verordnung vom 20. Januar 1917 veröffentlichten Grundregeln für Schutzimpfungen gegen den Schweineerkrankung (Sächsisches Staatsanzeiger und Leipziger Zeitung Nr. 23). Die dort unter D Absatz 3 vorgesehene Gebührenhöchstätze für Rotlaufschutzimpfungen erhalten folgende Fassung:

Für die Impfung von Beständen bis zu 10 Schweinen eines Gehöfts je	1,00 M.
mindestens jedoch	8,00
Für die Impfung von Beständen bis zu 100 Schweinen eines Gehöfts je	0,75 M.
mindestens jedoch	10,00
Für die Impfung von Beständen über 100 Schweine eines Gehöfts je	0,50 M.
mindestens jedoch	75,00

Dresden, am 8. Februar 1918.

Ministerium des Innern.

67 II V
601

Verkehr mit Kaffee-Ertrag.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat die Verabreichung der Bevölkerung mit Kaffee-Ertrag dem Kriegsauswahlsamt für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel im Einvernehmen mit dem Kommunalverband übertragen.

Es werden daher für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa folgende Bestimmungen erlassen.

1. Zum Zwecke des Bezugs von inländischem Kaffee-Ertrag haben sich die Bezugsberechtigten, das heißt die Inhaber der Protokollkarte, unter Vorlegung dieser Karte bei einem Kleinhändler zur Aufnahme in die Kundenliste anzumelden. Der Kleinhändler hat die erfolgte Anmeldung auf der Rückseite der Protokollkarte durch Anbringung des Firmenstempels des, seines Namens und den Vermerk „Kaffee-Ertrag Kundenliste Nr. . . .“ zu bestätigen.

2. a. Großverbraucher, die dauernd eine wechselnde Zahl von Personen voll beschäftigen, insbesondere Pflanz- und Krankeinstellen, Armenhäuser usw. erhalten für die von ihnen zu beschäftigten Personen, soweit sie dem Zolltarif angehören, die festzusetzende Kopfmenge. Sie haben bei der Anmeldung eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Durchschnittszahl der im Vormonat von ihnen beschäftigten Personen vorzulegen.
b. Andere Großverbraucher, insbesondere Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Kinderbewahranstalten, Kinderhort, Volkshäuser und dergleichen werden nach Höhe des von ihnen nachgewiesenen Bedarfs verhältnismäßig beliefert werden. Sie haben der Gemeindebehörde die Höhe des Verbrauchs in den letzten drei Monaten (November 1917 bis Januar 1918) nachzuweisen und sich eine Bescheinigung hierüber ausstellen zu lassen.

Diese Bescheinigungen sind bei demjenigen Kleinhändler, bei dem der Kaffee-Ertrag bezogen werden soll, abzugeben.

Etwa vorhandene Vorräte an Kaffee und Kaffee-Ertrag werden sämtlichen Großverbraucher angeteilt. Sie haben deshalb bei dem Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung der Gemeindebehörde hierüber genaue Angaben zu machen. Die Gemeindebehörden haben diese Angaben in die Bescheinigungen aufzunehmen.

Die Hälfte des bescheinigten Verbrauchs — unter Abrechnung der Bestände — ist als Bedarf in diese Kundenliste aufzunehmen, da die Zuweisung auf 45 Tage erfolgt.

Gen Ansicht sein werden. Nur einem Gegner gegenüber, von dessen Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit man überzeugt ist, wird man so handeln. Was aber sicher scheint, das ist, daß die Erklärung Trozki über die Demobilisierung der gesamten russischen Armee nur einem Justizstück das amtliche Siegel ausbrückt, der tatsächlich bereits besteht. Die Auflösung hat in Rußland einen Grad erreicht, der in militärischer Beziehung kaum noch gesteigert werden kann. Das Heer hat sich bereits selbst demobilisiert. Wie wir uns also auch entscheiden mögen, wir beherrschen militärisch die Lage vollkommen; der Zweifrontenkrieg, mit dem der Vielverband uns binnen kurzer Frist niederzuringen glaubte, ist zu Ende. Wir werden zwar in jedem Falle, wie wir von Anfang an erklärten, dort noch Streitkräfte belassen, können diese aber so gering bemessen, wie zur Aufrechterhaltung der Ruhe und zur Durchführung kriegerischer Unternehmungen einem solchen Gegner gegenüber nur erforderlich ist.

Der Großteil der bereitgestellten Kräfte ist frei für jede Verwendung, die die Verheerung für erforderlich erachten sollte. Der Weltkrieg kehrt zu seinem Ausgangspunkte zurück, aber sagen wir besser, zu der Lage nach der Marne-Schlacht, als Großfürst Nikolai uns damals, immer stärkere Kräfte gegen Osten zu werfen.

Auch das Schicksal Rumaniens muß sich aller Wahrscheinlichkeit nach binnen kurzer Frist entscheiden: Volk und Herr hängen in der Luft, schwebend zwischen Himmel und Erde.

Aus Berlin wird uns geschrieben: Ein Schachzug ist Trozki in Groß-Rußland am Tage nach dem ukrainischen Friedensschlusse abgegebene Erklärung auf alle Fälle. Den Vorwürfen, die ihn dabei erwarteten, wenn er ohne Friedensschluß heimkehrte, wird die Spitze abgebrochen. Natürlich können aber die Mittelmächte ihre Politik nicht durch Rücksichten auf Herrn Trozki Person beeinflussen lassen. Richtungsgebend darf allein ihr eigen-

nes Interesse für die zu treffende Entscheidung sein. Denn selbstverständlich hat der Kriegszustand nicht damit aufgehört, daß Herr Trozki ihn für beendet erklärt; zu solcher Beendigung gehören immer zwei! Selbst unter gewöhnlichen Umständen hätte es große Bedenken, Gewalt bei Trozki stehen zu lassen und zuzuschauen, wie im Laufe des Nachhins alles drunter und drüber geht. Gar zu leicht schlagen Stichflammen aus solchen Brandherden auf die eigene Behauptung über, so daß eine starke Feuerwache hoch in Bereitschaft gehalten werden müßte. Aber die Gefahr kann so dringend werden, daß einfache Vorsicht gebietet, mit zum Schwerte auszurücken. Wie die Dinge aber heute liegen, besteht uns ein besonderes eigenes Interesse, den Randländern des hochentwickelten Rußlands nicht allein Schutz gegen Raubzüge von Rotgardisten und anderen revolutionären Freischaren auszusprechen, sondern auch einer Einschleppung von Krankheitskeimen der geistigen Epidemie vorzubeugen, die im Nachhinein der gegenwärtigen Petersburger Regierung um sich greifen hat. Schon ist entdeckt worden, daß das von unseren Truppen besetzt gehaltene Wilna nicht von bolschewistischen Einflüssen frei geblieben ist. Und wenn das russische Oberkommando die seit zwei Monaten währende Waffenruhe dahin zu missbrauchen versucht, daß es den russischen Soldaten anempfiehlt, bei persönlichen Berührungen mit deutschen Kameraden diese zur Beilegung ihrer Offiziere anzuliefern, so gibt uns diese Verleumdung ein gutes Recht, solchen Treibereien durch Abkürzung des bedenklich gewordenen Schwerezustandes zwischen Krieg und Frieden ein rasches Ziel zu setzen. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Abschluß eines ehrlichen Friedens mit den Ukrainern uns zwar keine ausgebrochene Verpflichtung auferlegt hat, daß wir aber selbstverständlich nicht ruhig zusehen brauchen, wenn die bolschewistische Anführer, Nord und Brand in das Gebiet der ukrainischen Volksrepublik hineintragen und damit uns selbst der Früchte des Friedensschlusses zu berauben drohen.

Einem so Augen Streich und Herr Trozki gestellt zu

3. Die Anmeldung hat spätestens bis zum 25. Februar 1918 zu erfolgen.
4. Die Kleinhändler haben die Kundenliste, die nach untenstehendem Muster anzulegen ist, am 1. März abschließen und sich die Zahl der Einträge und die Zahl der zu beliefernden Personen von der Gemeindebehörde bescheinigen zu lassen.
5. Diese Bescheinigungen haben die Kleinhändler an demjenigen der untenverzeichneten Großhändler einzureichen, von dem sie den Kaffee-Ertrag beziehen wollen.
6. Die Großhändler haben die bei ihnen einreichenden Bescheinigungen ebenfalls in eine Liste aufzunehmen und ein Doppelstück dieser Liste nebst den Bescheinigungen bis zum 10. März 1918 an den Kommunalverband einzureichen.
7. Ueber den Zeitpunkt der Ausgabe des Kaffee-Ertrages an die Kleinhändler und von diesen an den Verbraucher wird erst in einiger Zeit weitere Bekanntmachung erlassen werden, da die Verwendung des Ertrages erst vom 15. März ab beginnen soll.

- Großenhain, am 11. Februar 1918.
- Der Kommunalverband.
- Verzeichnis der Großhändler.
- Kaufmann-Verein „zum Baum“ in Großenhain.
 - Einkaufs-Vereinigung der Kolonialwarenhandl. in Großenhain.
 - Kaufmann Hermann Kaufmann in Großenhain.
 - Kaufmann Georg Lampe in Großenhain.
 - J. T. Witschke Nachf. in Riesa.
 - Kaufmann-Verein für Riesa und Umgebung in Riesa.
 - Wareneinkaufs-Verein für Detailisten G. m. b. H. in Riesa.
 - Firma Gebr. Debbana in Riesa.
 - Kaufmann Paul Starke in Riesa.
 - Kaufmann Adolf Bormann in Riesa.
 - Kaufmann Ferdinand Schlegel in Riesa.
 - Kommisstrat Ernst Wille in Riesa.

Kundenliste für Kaffee-Ertrag.

No.	Name des Kunden oder Großverbraucher	Wohnort	Zahl der Personen (Großverbraucher) 2a der Bekanntmachung	Bedarf der Großverbraucher 2b der Bekanntmachung	Zahl der Personen Bezugsberechtigte	Anmerkungen

Die Staats-Grundsteuer auf den 1. Termin 1918 ist nach 2 Pfg. für die Steuereinheit am 1. Februar fällig und bis längstens zum 15. Februar 1918 an unsere Steuerkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Verkauf von Feintalg.
Durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Gaußstraße 49, gelangt wiederum ein Vollen Feintalg zum Preise von 2 M. 30 Pf. für das Pfund von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags zum Verkauf, und zwar:
Donnerstag, den 14. Februar 1918 an Diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten in Gasthof „Zern“ und
Freitag, den 15. Februar 1918 an Diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten in der Polizeiwache
abholen.
Jede brotartenbezugsberechtigten Person erhält 50 gr Feintalg. Die Protokollkarte ist vorzulegen. Kleingeld und Papier sind mitzubringen.
Der Rat der Stadt Riesa, den 12. Februar 1918. Ohn.

Kohlenabgabe in Gröba.
Mittwoch, den 13. Februar, gelangen für die Kunden des Herrn Karl Seyne wieder Kohlen im neuen Ofen zur Ausgabe und zwar wie folgt:
8.30 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags Nr. 1-50,
1 Uhr bis 3 Uhr mittags „ 51-80.
Beliefert wird Monat Januar der Grundkarte.
Gröba, Elbe, am 12. Februar 1918.
Der Gemeindevorstand.

Das Ende des Zweifrontenrieges.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Dem Frieden mit der Ukraine ist die Beendigung des Kriegszustandes mit Rußland fast auf dem Fuße gefolgt; es blieb Herrn Trozki kaum etwas anderes übrig.

Der Frieden mit der Ukraine ist ein vollkommener; sobald er ratifiziert ist, sollen die Truppen aus den besetzten Teilen des Nachbarlandes herausgezogen werden. Er ist militärisch also der vorteilhafteste und ist übrigens mit großem Wohlwollen für die Ukraine, unter weitgehender Berücksichtigung ihrer nationalen Wünsche, abgeschlossen worden. Das Gouvernement Choim, das seinerzeit die Jarenregierung aus dem Verbände des Generalgouvernements Warschau gelöst hatte, verließ die Ukraine, dazu keine Rippe des Gouvernements Lublin und das südliche Viertel des Gouvernements Grodno bis zur Grenze mit Weißrußland. Alle diese Gebiete sind überwiegend von Ukrainern bewohnt. Kowel, Wladimir-Polonski, Pinsk und vor allen Dingen die Festung Brest-Litovsk sind also von den Truppen der Mittelmächte zu räumen. Die Ausrückung des bis jetzt geltenden Waffenstillstandsvertrages, wonach während seiner Dauer keine Truppen von der Ostfront weggezogen werden sollten, ist nun durch den Friedensschluß hinfällig geworden. Unnötig, auf die Bedeutung dieser Tatsache hinzuweisen.

Ein etwas stiller Zustand tritt im Norden Rußland gegenüber ein. Weißrußland ist zum größten Teil in ihrem eigenen Interesse feindeligkeiten nicht zu erwarten haben. Immerhin sitzen dort noch bolschewistische Elemente, die ebenfalls noch wie vor eine eifrige Propaganda entfalten werden. Im übrigen ist die Lage, wie sie durch Trozki's Erklärungen am 11. Februar geschaffen wurde, zunächst weder Krieg noch Frieden. Wenn er den Krieg für beendet erklärt, so wird abzuwarten sein. ab unsere Staatsleitung und Herr Trozki's Person

beeinflussen lassen. Richtungsgebend darf allein ihr eigen-